



BÜRGERGEMEINDE
LAUSEN

DIENT- UND BESOLDUNGSREGLEMENT

Die Bürgergemeinde Lausen erlässt folgendes Dienst- und Besoldungsreglement:

§ 1

Dieses Reglement ordnet die Dienst- und Besoldungsverhältnisse der im Monatslohn beschäftigten Arbeitnehmer der Bürgergemeinde. Es gilt, wo das Gesetz nichts anderes bestimmt. Geltungs-
reich

Die Dienstverhältnisse und Besoldungen der aushilfsweise oder vorübergehend beschäftigten Hilfskräfte und Funktionäre, werden durch den Bürgerrat geregelt.

§ 2

Die im Monatslohn beschäftigten Arbeitnehmer werden durch den Bürgerrat und die Bürgerratskommission in gemeinsamer Abstimmung gewählt. Die Wahl der übrigen Hilfskräfte und Funktionäre erfolgt durch den Bürgerrat. Wahlbehörde

§ 3

Für die Arbeitnehmer der Bürgergemeinde gelten die Bestimmungen des Dienst- und Besoldungsreglementes der Einwohnergemeinde Lausen. Über Belange, die im Reglement der Einwohnergemeinde nicht geregelt sind, entscheidet der Bürgerrat. Dienstver-
hältnis

§ 4

Die im Monatslohn beschäftigten Arbeitnehmer der Bürgergemeinde werden analog den Bestimmungen der Einwohnergemeinde in folgende Lohnklassen eingereiht: Lohnklassen

Förster	Klasse 19 - 17
Forstwart	Klasse 23 - 19
Waldarbeiter	Klasse 26 - 22

Die Einreihung erfolgt durch den Bürgerrat. Die Bürgerratskommission hat ein Antragsrecht.

§ 5

Inkraft-
treten Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion auf den 1.7.1984 in Kraft. Es ersetzt das Reglement vom 11.12.1974.

Beschlossen von der Bürgergemeindeversammlung Lausen am 27.3.1984.

Namens der Bürgergemeindeversammlung

Der Präsident:

Der Verwalter:

H. Furrer

A. Egeler

Von der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion genehmigt.

Liestal, den 16. April 1984

Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion

Spitteler